

Präambel	<p>Die Schüler*innen sind das höchste Gut der Schule.</p> <p>Daraus resultiert, dass jede Schüler*in das Recht hat, ihre Meinung frei zu äußern.</p> <p>Die Schülervertretung der Oberschule am Lindhoop steht für dieses Recht.</p> <p>Dies beinhaltet, dass die Schülervertretung und ihre Gremien an der Schule die Interessensvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft und Öffentlichkeit sind. Sie ist unabhängig und überparteilich und darf nur zum Wohle der Schüler*innen der Schule oder einer, durch die Schülervertretung bestimmten, anderen überparteilichen Einrichtung tätig werden.</p> <p>Die besondere Situation der altersübergreifenden Zusammenkunft in der Schülervertretung verlangt hierbei, dass alle in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit ungeachtet des Alters, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen, demokratisch zusammenwirken.</p> <p>Die Schülervertretung soll das Miteinander in der Schule im Interesse der Schülerschaft verbessern.</p> <p>Die Schülervertretung agiert im Sinne des Schulgesetzes des Landes Niedersachsen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen hat sich die Schülervertretung konstituiert und gibt sich diese Satzung.</p>
§1 Schülerrat	<ol style="list-style-type: none">1. Der SV-Rat (Jg-Sprecher) ist das oberste demokratische Vertretungsgremium aller Schüler*innen.2. Die Schülerratssitzung ist Ort der freien Meinungsäußerung der Schüler*innen. Dementsprechend werden alle Anträge und Meinungen jeder Schüler*in jeden Alters behandelt.3. Der Schülerrat gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung oder einer Wahl anwesend sind.4. Zu seiner Sitzung treffen sich alle Jahrgangssprecher*innen oder ihre jeweiligen Vertreter*innen und diskutieren schülerrelevante Themen, planen Veranstaltungen und wählen Vertreter*innen des Schülersprechers.

Ansprechpartner: *Herr Paff*

Weitere Hinweise: *Schulprogramm, Leitziele*

	<ol style="list-style-type: none"> 5. Ebenfalls muss ein Mitglied des Abschluss Komitees aus Jahrgang 10 zu den Sitzungen erscheinen. 6. Mitglieder der Schule können themenbezogen zu Sitzungen eingeladen werden. 7. Schülerratssitzungen finden während der Schulzeit als Pflichtveranstaltung für Jahrgangssprecher*innen statt. Bei ihrem Fehlen sind deren Stellvertreter*innen dazu verpflichtet, sie zu vertreten. 8. Als Tagungsort fungiert ein Raum der Schule. 9. Die Schülersprecher*in und ihre Stellvertreter*innen organisieren und leiten die Schülerratssitzung zusammen mit dem Sozialarbeiter. In Absprache kann auch eine SV-Lehrer*in die Organisation und die Leitung übernehmen. Auch können Aufgaben geteilt werden. 10. Eine Einladung muss fristgerecht an die Mitglieder des Schülerrates eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein. Die Einladung muss folgende Punkte beinhalten: Termin (Datum, Wochentag, Uhrzeit), Ort. 11. Alle Jahrgangssprecher*innen sowie deren Stellvertreter*innen erhalten diese Einladung. Eine Mitteilung erfolgt über die SV-Leitung an die Schulleitung. 12. Vor Beginn der Sitzung ist eine Protokollant*in zu bestimmen. 13. Der Schülerrat muss spätestens 5 Wochen nach Schulbeginn zusammen treten, um die in Paragraph 2.1 bis 2.6 geregelten Wahlen durchzuführen.
<p>§2</p> <p>Wahlen und Abstimmungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlen erfolgen nach demokratischen Prinzipien (allgemein, unmittelbar, frei, gleich). 2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (Ausnahmen sind erlaubt). 3. Stellt 1/5 der Stimmberechtigten den Antrag auf eine geheime Abstimmungen, so muss diesem stattgegeben werden. <p>Es wird eine Lehrkraft bzw. die Sozialpädagog*in durch die Schulleitung bestimmt, die die Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Alle Stellvertretende Klassen- und Klassensprecher*innen sind bei Abstimmungen und Wahlen des Schülerrates (am Anfang des Schuljahres) stimmberechtigt. 5. Bei Wahlen bzw. bei geheimen Abstimmungen wird eine Wahlkommission gebildet. Sie besteht aus drei Klassensprecher*innen. Alle drei dürfen keine Wahlkandidat*innen sein. Sie werden aus den Reihen der Schüler genannt und per Handzeichen gewählt.

Ansprechpartner: *Herr Paff*

Weitere Hinweise: *Schulprogramm, Leitziele*

	<ol style="list-style-type: none"> 6. Wenn eine Abstimmung unentschieden ausgeht, entscheidet die Schülersprecher*in nach bestem Gewissen, außer bei den in den §2.1 bis einschließlich §2.8 aufgeführten Wahlen. Hierbei sind die Wahldurchgänge stets zu wiederholen. 7. Bei allen in §2 aufgeführten Wahlen sollen beide Geschlechter nach Möglichkeiten berücksichtigt werden. Sollten bei der Wahl zwei oder drei Kandidat*innen des gleichen Geschlechtes die meisten Stimmen erhalten, so fällt diejenige, mit den wenigsten Stimmen raus und die mit den meisten Stimmen des anderen Geschlechtes rückt automatisch nach. So ist gewährleistet, dass mindestens eine Vertreter*in jeden Geschlechtes gewählt ist. 8. Wiederwahl ist zulässig. <p>Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates zulässig.</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Die Amtsperiode endet nach erfolgreicher Wahl zum Schuljahresende.
<p>§2.1</p> <p>Wahl der Schülersprecher*in</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schülersprecher*in wird vom Schülerrat (am Schuljahresanfang) gewählt. 2. Die Wahl zur Schülersprecher*in erfolgt nach demokratischen Prinzipien und wird durch die Lehrer*in bzw. der Sozialpädagoge*in geleitet. 3. Für die Wahl zur Schülersprecher*in gilt: Jeder Klassensprecher und dessen Vertreter hat eine Stimme. 4. Die Kandidat*innen werden aus den Reihen des Schülerrates genannt. 5. Die Schüler*innen sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Motivation bekannt geben.
<p>§2.2</p> <p>Wahl der stellvertretenden Schülersprecher*innen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die stellvertretenden Schülersprecher*innen werden vom SV-Rat (Jahrgangssprecher) gewählt. 2. Die Wahl zur stellvertretenden Schülersprecher*in erfolgt nach demokratischen Prinzipien. 3. Für die Wahl zur stellvertretenden Schülersprecher*in gilt: Jeder Jahrgang hat eine Stimme, die durch die Jahrgangssprecher*in bzw. deren Stellvertreter*in, abgegeben wird. 4. Die Kandidat*innen werden aus den Reihen des Schülerrates genannt. 5. Es müssen mindestens eine, maximal drei stellvertretenden Schülersprecher*innen gewählt werden. Die genaue Anzahl bestimmt der Schülerrat.
<p>§2.3</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertreter*innen für die Schulkonferenz werden vom Schülerrat gewählt.

Ansprechpartner: *Herr Paff*

Weitere Hinweise: *Schulprogramm, Leitziele*

Wahl der Vertreter*innen für die Schulkonferenz	2. Die Wahl der Vertreter*innen für die Schulkonferenz erfolgt nach demokratischen Richtlinien.
§2.4 Wahl der Delegierten für die Bezirksschülerversammlung	1. Die Delegierten für die BSV werden vom SV-Rat gewählt. 2. Die Kandidat*innen werden aus den Reihen des SV-Rates genannt.
§2.5 Wahl der Jahrgangssprecher*innen bzw. des SV-Rates	1. Zu Beginn des Schuljahres ist von jedem Jahrgang ein Sprecher*innenteam mit Vertretung zu wählen. 2. Die Wahl der Jahrgangssprecher*innen und Stellvertreter*innen erfolgt nach demokratischen Prinzipien. 3. Bei der Wahl müssen beide Geschlechter berücksichtigt werden. Sollten bei der Wahl alle Kandidaten*innen des gleichen Geschlechtes die meisten Stimmen erhalten, so fällt diejenige, mit den wenigsten Stimmen raus und die mit den meisten Stimmen des anderen Geschlechtes rückt automatisch nach. So ist gewährleistet, dass mindestens eine Vertreter*in jedes Geschlechtes gewählt ist.
§2.6 Wahl der Klassensprecher*in	1. Zu Beginn des Schuljahres ist von jeder Klasse eine Klassensprecher*in mit Stellvertreter*in zu wählen, jedoch nicht vor Ablauf der ersten zwei Wochen. 2. Die Wahl der Klassensprecher*in und Stellvertreter*in erfolgt nach demokratischen Prinzipien. 3. Die Klassengemeinschaft schlägt Kandidat*innen aus dem Klassenverband vor. 4. Die Wahlkommission besteht aus zwei Klassenmitgliedern und ist mehrheitlich klassenintern zu bestimmen. Es darf sich hierbei nicht um Kandidat*innen für das Amt der Klassensprecher*in handeln. 5. Den Kandidat*innen soll Gelegenheit gegeben werden, sich und ihre Motivation zu präsentieren. 6. Die Stimmzahl entscheidet über Klassensprecher*in oder Stellvertreter*in. 7. Die Klassensprecher*in und ihre Vertreter*in sind im Klassenbuch einzutragen. 8. Der Klassenverband entscheidet mehrheitlich über weitere Wahldetails, wie Wahlmodus oder die Anwesenheit von Lehrer*innen.
§2.7	1. Zu Beginn des Schuljahres ist vom SV-Rat ein Sprecher mit Stellvertreter*in zu wählen. 2. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Prinzipien.

Ansprechpartner: *Herr Paff*

Weitere Hinweise: *Schulprogramm, Leitziele*

Wahl der Schülervertretung für den Schulausschuss der Gemeinde	3. Der SV-rat schlägt Kandidat*innen aus den Reihen des Rates vor.
§3 Aufgaben der Ämter	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Ämter in der Schülervertretung müssen nach bestem Gewissen und zum Wohle der Schülerschaft ausgeführt werden. 2. Alle Funktionäre sind an die Satzung der Schülervertretung gebunden. 3. Alle Funktionäre müssen mit der Satzung der Schülervertretung vertraut sein.
§3.1 Die Aufgaben der Schülersprecher*in	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schülersprecher*in ist die oberste Repräsentant*in der Schülerschaft und ihrer Meinung. 2. Sie hält Kontakt zur Schulleitung und koordiniert ihre Aktionen mit der Schulleitung und der Sozialpädagog*in. 3. Sie ist auch verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Sie kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen. 4. Die Schülersprecher*in ist Ansprechpartner*in der Schüler*innen bei schulischen Problemen, insbesondere bei Konflikten mit Lehrern. Sie kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen. 5. Sie kümmert sich um SV-Post und den sonstigen hausinternen und –externen Schriftverkehr der Schülervertretung. 6. Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, kann diese Aufgabe aber auch auf andere Schüler*innen der Schülervertretung übertragen. 7. Sie führt ein Medium ihrer Wahl mit allen Information. In diesem ist der Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und Ergebnisse von Abstimmungen oder Wahlen festzuhalten. 8. Sie sorgt für die Einhaltung der SV-Satzung.
§3.2 Die Aufgaben der stellvertretenden Schülersprecher*in	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die stellvertretenden Schülersprecher*innen unterstützen die Schülersprecher*in bei ihrer in §4.1 geregelten Amtsausführung. 2. Sie übernehmen im Krankheitsfall der Schülersprecher*in deren Aufgaben vorübergehend. 3. Die stellvertretenden Schülersprecher*innen stellen gleichzeitig einen Teil des Eilausschusses der Schülervertretung dar (§3, Abs.2). 4. Die stellvertretenden Schülersprecher*innen sind die Repräsentant*innen der Schülerschaft und ihrer Meinung.

Ansprechpartner: *Herr Paff*

Weitere Hinweise: *Schulprogramm, Leitziele*

	<p>5. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervvertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.</p>
<p>§3.3</p> <p>Die Aufgaben der Vertreter*innen für die Schulkonferenz</p>	<p>1. Die Vertreter*innen vertreten die Schüler in der Schulkonferenz. Sie müssen die Interessen der Schülerschaft, die Beschlüsse des Schülerrates, ggf. des Eilausschusses, repräsentieren. Es ist oberstes Gebot das Wohl der Schülerschaft in der Schulkonferenz zu wahren, zu verteidigen und zu mehren.</p> <p>2. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervvertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.</p>
<p>§3.4</p> <p>Die Aufgaben der Delegierten für die Bezirksschülervvertretung</p>	<p>1. Die Delegierten für die BSV vertreten die Interessen der Schule.</p> <p>2. Sie repräsentieren die Oberschule und die Schülerschaft.</p> <p>3. Sie bemühen sich um Kontakt zu anderen Schulen im Verdener Raum im Rahmen ihrer Tätigkeit.</p> <p>4. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervvertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.</p>
<p>§3.6</p> <p>Die Aufgaben der SV-Lehrer*innen bzw. der Sozialpädagog*in</p>	<p>1. Die SV-Lehrer*in berät und fördert die Schüler*innen in SV-Angelegenheiten.</p> <p>2. Sie nehmen an der Schülerratssitzung beratend teil.</p> <p>3. Sie unterstützen das Jahrgangssprecherteam bei ihren Aufgaben und können in Absprache an den Gesprächen mit der Schulleitung teilnehmen.</p> <p>4. Sie setzen sich innerhalb des Lehrerkollegiums für die Interessen der Schülerschaft ein.</p> <p>5. Sie sind bei Bedarf auch zuständig für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen.</p> <p>6. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervvertretung Informationspflicht, soweit sie dabei nicht andere Pflichten verletzen.</p>
<p>§3.7</p> <p>Die Aufgaben der Jahrgangssprecher*innen</p>	<p>1. Die Jahrgangssprecher*innen müssen ihren Jahrgang über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.</p> <p>2. Sie müssen sich auf die SV-Sitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Stufe über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.</p> <p>3. Die Jahrgangssprecher*innen müssen an der Schülerratssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihres Jahrgangs vertreten, bei Verhinderung die Stellvertreter*innen.</p>

Ansprechpartner: *Herr Paff*

Weitere Hinweise: *Schulprogramm, Leitziele*

	<ol style="list-style-type: none"> 4. Die Jahrgangssprecher*innen sollen, an den Sitzungen und anderen Gremien aktiv teilnehmen. 5. Sie vertreten den Jahrgang auch gegenüber Lehrer*innen und Schulleitung.
<p>§3.8</p> <p>Die Aufgaben der Klassensprecher*innen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Klassensprecher*innen müssen ihre Klasse über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren. 2. Sie müssen sich über den Jahrgangssprecher informieren, indem sie vorher mit ihrer Klasse über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren. 3. Die Klassensprecher*innen müssen an der Schülerratssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Klassen vertreten, sofern sie direkt eingeladen werden, bei Verhinderung die Stellvertreter*innen. 4. Die Klassensprecher*in soll an den Arbeitsgruppen (Fachkonferenzen), Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen. 5. Sie vertreten die Klasse auch gegenüber Lehrer*innen in allen anderen die Klasse betreffenden Angelegenheiten.
<p>§4</p> <p>Satzungsänderungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates. (gemäß §79(2)GG).
<p>§5</p> <p>Inkrafttreten</p>	<p>Diese Satzung wurde durch Beschluss des SV-Rates /alle Jahrgangssprecher) der Oberschule am Lindhoop für Jungen und Mädchen vom angenommen und durch den gewählten SV-Rat sowie die SV-Lehrer*innen bzw. der Sozialpädagog*in unterzeichnet.</p>

Diese Satzung tritt am 27.05.2019 in Kraft.

Ansprechpartner: *Herr Paff*

Weitere Hinweise: *Schulprogramm, Leitziele*